

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1785**

32 (8.8.1785)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-727936](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-727936)

Montags, den 8ten August 1785.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



32.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

A v e r t i s s e m e n t s.

! Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen etc. etc. Unser allergnädig-
ster Herr! wegen näherer Bestimmung der Fiscalischen Vorrechte in den Gütern und
Vermögen der Cassenbediente, Domainen-Pächter und Beamten nachstehendes Edict sub
dato Berlin den 8 Jan. h. a. haben ergehen lassen;

Wir

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preussen, etc. etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Vermöge Unserer von Anfang Unserer Regierung an beobachteten Grundsätze, nach welchen Wir die Ausübung Unserer landesherrlichen Vorrechte, mit der Conservation und Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen, bey ihrem Vermögen und Gerechtigkeiten, in die vollkommenste Uebereinstimmung zu setzen Uns jederzeit angelegen seyn lassen, haben Wir bereits durch ein unterm 3. August 1769. ergangens Edict, das Vorzugsrecht Unseres Fisci in dem Vermögen Unserer Pächter und Beamten, imgleichen wegen der von Unsern Geldern an Fabrikanten und Entrepreneurs geleisteten Vorschüsse, oder auch mit andern von Unsertwegen geschlossener Contracte, dergestalt bestimmt und eingeschränkt, daß daraus für niemand, welcher sich mit dergleichen Personen in ein Darlehn- oder anders Verkehr einläßt, in sofern er nur sonst dabey die in den Gesetzen an die Hand gegebenen Vorsichtsregeln beobachtet, irgend einiger Nachtheil oder Verkürzung entstehen kann.

Da wir aber wahrgenommen, daß dennoch Fälle vorkommen können, wo den Gläubigern eines Besitzers unbeweglicher Grundstücke, wenn ihr Schuldner auch erst nach der Zeit des mit ihnen geschlossenen Contracts eine Cassenbedienungs übernimmt; oder wenn er Uns, in der Qualität eines Pächters und Beamten, zur Zeit eines solchen Contracts zwar schon verhaftet, diese Qualität aber dem Creditori damals unbekannt gewesen, durch das fiscalische Vorrecht, ohne alles ihr Verschulden, and bey Beobachtung aller gesetzlichen Präcautionen, gleichwohl Unsicherheit, Nachtheil und Verlust zugezogen werden können: So haben Wir resolviret, durch die gegenwärtige Verordnung auch diesem besorglichen Nachtheil für Unsere getreuen Unterthanen auf die Zukunft gänzlich abzuwehren. Wir wollen daher und befehlen hiedurch:

I.

Daß die, Unserm Fisco, in dem Vermögen eines Cassenbedienten, Domainen-Pächters und Beamten zustehende privilegierte stillschweigende Hypothek in Ansehung der zu diesem Vermögen gehörigen Grundstücke und Immobilien aller Art, denjenigen Realgläubigern, welche ihre Forderungen vor dem Zeitpunkte, da der Schuldner die Cassenbedienungs übernommen, oder als Pächter oder Beamte bey einem Unserer Domainen-Stücke bestellt worden, in die Hypothekenbücher haben eintragen lassen, jederzeit nachstehen, und solchen Gläubigern ihre im gesetzlichen Wege einmal erlangte vorzügliche Sicherheit, durch dieses Unser fiscalische Vorrecht, nicht im geringsten geschmälert werden solle.

II.

Wenn ein Cassenbedienter, Domainenpächter und Beamter, während der Zeit, daß er solchergestalt mit Unserm Fisco in Verbindung steht, neue Grundstücke und Immobilien, es sey unter welchem Titel es will, erwirbt und an sich bringt; so sollen nicht nur den, zur Zeit der Acquisition, auf ein solches Grundstück bereits eingetragenen Gläubigern ihre bisherigen Gerechtigkeiten und Priorität völlig ungekränkt verbleiben, sondern auch an den rückständigen Kaufgeldern, wegen welcher sich der vorige Besitzer das Eigenthum, oder eine Hypothek vorbehalten, ingeichen den Vermächtnissen, Fideicommissen

wissen, oder andern Prästationen, womit der Erblasser ein solches Gut belegt hat, wenn diese dingliche Rechte bey der Berichtigung des *Tituli possessionis* mit eingetragen worden, der Vorzug vor den fiscalischen Anforderungen ohne alle Widerrede gebühren.

III.

Dagegen aber soll in Ansehung aller derjenigen Schulden, welche von einem Unserer Cassenbedienten, Pächter oder Beamten, nach Uebernehmung seines Amtes oder Pachtung, contrahirt worden, Unserm Fisco sein bisheriges Vorrecht, nach seinem ganzen Umfang, völlig ungeschmälert verbleiben; dergestalt, daß ein solcher Offiziant nicht befugt sein soll, zum Nachtheil dieses Vorrechts irgend einige Schulden, oder andere Real Verbindlichkeiten, nach der Zeit, da er die Casse, das Amt, oder die Pachtung übernommen, oder in dem Falle des §. II. nach der Zeit, da er seinen *titulum possessionis* auf ein neu erworbenes Grundstück berichtet hat, eintragen zu lassen, wenn nicht zuvor seine Qualität als eines Cassenbedienten, Pächters oder Beamten, und die daraus für Unsern Fiscum entspringende *hypotheca tacita generalis*, in den Grundbüchern vermerkt worden.

IV.

Es soll daher ein jeder Cassenbedienter, bey Verlust seines Amtes Domainen Pächter und Beamte hingegen, bey funfzig bis hundert Ducaten fiscalischer Strafe, schuldig seyn, nicht nur die bey dem Antritt des Amtes oder der Pachtung besitzende Immobilien, der vorgesezten Cammer oder andern Behörde treulich anzugeben; sondern auch eben derselben, wenn und so oft sie, während ihres Amtes oder Pachtung, ein neues Grundstück erwerben, unverzüglich, und noch vor der Berichtigung des *Tituli Possessionis* davon Anzeige zu machen.

V.

Wenn der Cammer oder andern Behörde dergleichen Anzeige zukommt, so soll dieselbe schuldig seyn, von der Qualität des Besizers eines solchen Immobiles, und dem daraus für den Fiscum entspringenden Vorrecht, baldmöglichst, und längstens binnen zwey Monathen nach erhaltener Anzeige, der das Hypothekenbuch führende Behörde, zur Eintragung auf das Immobile, Nachricht zu geben; und letztere soll nicht nur die Eintragung selbst, auf den Grund sothaner Bekanntmachung, ohne den geringsten Zeitverlust gehörig bewerkstelligen; sondern auch diejenigen, für welche nach dem Zeitpunkt, da das Vorzugerecht des Fiscus auf ein solches Immobile entstanden, bis zu demjenigen, da dessen Vermerk in dem Hypothekenbuch erfolgt ist, irgend ein dingliches Recht auf das Grundstück eingetragen worden, von diesem eingetretenen fiscalischen Vorrecht *ex officio* benachrichtigen.

VI.

Sollte daher auch ein Cassenbedienter, Pächter oder Beamte, dem Verbot §. III. zuwider, eine Hypothek oder anderes dingliches Recht auf seine Grundstücke eintragen



tragen lassen, ehe und bevor von ihm die §. IV. beschriebene Anzeige geschehen, und auf den Grund derselben die *Ingrossation* des fiscalischen Vorrechts, bewirkt worden ist, so soll dergleichen Eintragung, zum Nachtheil Unsers fiscalischen Vorrechts, nichtig und ungültig seyn, und derjenige, welcher dergleichen Versicherung angenommen hat, soll sich der Rechte und Priorität eines eingetragenen Gläubigers gegen den Fiscum keinesweges zu erfreuen haben.

VII.

So wie also überhaupt einem jeden, welcher sich auf *Darlehen*- oder andere Geschäfte einlassen will, schon von selbst obliegt, sich nach den persönlichen Qualitäten desjenigen, mit welchem er einen dergleichen Contract zu schließen gedenkt, und nach der davon abhängenden freyen oder eingeschränkten Disposition desselben zu erkundigen; so muß insonderheit derjenige, welcher sich seiner Forderungen wegen, von einem *Cassenbedienten*, *Domainen-Pächter* oder *Beamten*, durch Eintragung einer *Hypothek*, oder andern *Realrechts*, gerichtliche Sicherheit bestellen zu lassen gemeynet ist, für allen Dingen in dem ihm vorzulegenden *Hypothekenschein* genau nachsehen, ob das fiscalische Vorrecht auf dem Grundstück wirklich *ingrossirt* sey; und wenn er dieses nicht findet, sich mit einem solchen Besitzer keinesweges einlassen; oder aber, wenn er es dennoch thut, die aus der Nichtigkeit und Ungültigkeit seiner *Ingrossation*, in Ansehung Unsers Fiscus, für ihn entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst lediglich beyzumessen.

VIII.

Sollte jedoch wider Verhoffen der Fall eintreten, daß die Eintragung des fiscalischen Vorrechts um deswillen unterblieben wäre, weil entweder von der *Cammer*, oder andern vorgesezten Behörde, die Bekanntmachung der ihr nach §. V. von dem Besitzer wirklich geschehenen Anzeige, an die *Führer des Hypothekenbuchs*, oder von diesen die *Ingrossation* selbst verabsäumt oder vernachlässiget; und dadurch ein *Dritter*, sich mit einem solchen Besitzer auf gerichtliche Sicherheitsbestellungen einzulassen, *induciret* worden; so soll der wegen des eintretenden fiscalischen Vorrechts diesen Gläubiger treffende *Verlust und Ausfall*, von der Behörde, welche solchergestalt ihre Pflicht verabsäumt hat, zur Hälfte getragen werden, und nur die andere Hälfte dem Gläubiger selbst, als die rechtliche Folge seines eigenen durch unterlassene *Erkundigung* = *Einziehung* begangenen *Versehens*, zur Last fallen.

IX.

In dem beweglichen Vermögen der *Cassenbedienten*, *Pächter* und *Beamten*, sollen zwar dem *Fisco* seine Vorrechte in ihren ganzen Umfange, nach bisherigen Gesetzen, auch fernerhin verbleiben; es sollen aber dieselben auf *Mobilien*, die als *Pertinentien* zu unbeweglichen Grundstücken gehören, als die *Vieh* = *Feld* = und *Wirtschafts-Inventaria* der Güter, und was bey Häusern *nie* = und *nagel*fest ist *z.*, nicht ausgedehnt werden; vielmehr soll in Ansehung solcher *Pertinenzstücke* alles dasjenige gelten, was vorstehend wegen der *Immobilien* selbst, zu welchen sie gehören, verordnet ist.

X.

Da die Landschaftlichen, Cämmerey- und andere Städtliche Cassen keine fiscalische Rechte haben; so können auch diese Corporationen sich der Unserm Fisco allein zukommenden Priorität, in dem Vermögen und Gütern ihrer Rendanten und Administratoren, keinesweges anmaßen.

XI.

Land- und Steuer-Räthe sind zu Unsern Cassenbedienten nur in dem Falle zu ziehen, wenn sie über Unsere Cassen selbst Rechnungsführer sind, oder vermöge ihres ordentlichen Amtes, Gelder, zur weitem Beförderung an eine Haupt-Casse, erheben und einziehen; nicht aber, wenn dergleichen Erhebung von ihnen nur auf einen besondern, außerordentlichen, und temporellen Auftrag ihrer Obern und Vorgesetzten geschieht; und noch vielweniger, wenn sie Cassen, deren Rendanten und Rechnungsführer, nur unter ihrer Curatel oder Aufsicht haben.

XII.

Da jedoch den Steuer-Räthen die ordentliche Receptur der Stempelgefälle in ihren Departements aufgetragen ist; so sind dieselben in dieser Rücksicht, auch wegen des dem Fisco in ihrem beweg- und unbeweglichem Vermögen zukommenden Vorrechts, andern Unserer Cassenbedienten völlig gleich zu achten.

XIII.

Bei Cassenbedienten, denen nur eine Casse von geringer Erheblichkeit anvertrauet ist, oder wo die Casseneinnahme nicht das Haupt- sondern nur ein Nebengeschäfte ihres Dienstes ausmacht, z. E. bey Förstern, welche von dem kleinen Holzverkauf das Geld einnehmen, und zur Berechnung an die Aemter abgeben; ingleichen bey denjenigen, welchen nur einzelne Domainenstücke oder Gefälle in Bestand gegeben worden, sollen zwar die fiscalischen Vorrechte an und für sich, nach ihrem jetzt bestimmten Umfange statt finden. Es sollen aber die Krieges- und Domainen-Cammern, oder andere vorgesezte Behörden, denenselben die Sicherheitsbestellung möglichst erleichtern; allenfalls ihre Caution auf eine gewisse proportionirliche Summe bestimmen; und solche, mit der Bemerkung, daß im übrigen das fiscalische Vorrecht in Ansehung dieses Grundstücks wegfalle, in die Hypothekenbücher eintragen lassen.

XIV.

Dasjenige, was vorstehend §. I. II. wegen näherer Bestimmung Unseres fiscalischen Vorrechts, in Ansehung der Immobilien der Cassenbedienten, Pächter und Beamten verordnet ist, soll nur auf diejenigen gezogen werden, welchen erst nach der Publication des gegenwärtigen Edicts dergleichen Bedienung, Pacht oder Amt anvertrauet

et worden; wobingegen es in Ansehung derer, welche schon jetzt in dergleichen Verhältnissen gegen Unsern Fiscum stehen, so lange sie darin noch verbleiben, bey den Vorschriften der bisherigen Gesetze überall sein Betwenden hat. Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, allen Unsern Landesregierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Justiz-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Gerichten und Beamten, wie auch Unsern *Officiis fisci* in allen Unsern Provinzen, hierdurch und kraft dieses, so gnädig als ernstlich, sich nach gegenwärtigem Edict fortan auf das genaueste zu achten, und auf dessen unzerbrüchlichen Befolgung mit allem Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 6ten Januarii 1785.

F r i e d r i c h.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. W. v. d. Schulenburg. v. Gaudi Frh. v. Heinitz. v. Werder.

Als wird solches jedermann zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekant gemacht.

Murich den 18ten Julii 1785.

Königlich Preuss. Ostfr. Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Bey einer gewissen hieselbst angestellten Inquisition ist es erforderlich zu wissen, ob vor etwa 2 oder 3 Jahren in der Gegend vom Rispel ein fremder Passagier vermisst und ums Leben gebracht, wie derselbe geheissen, aus welcher Gegend derselbe gebürtig gewesen, sodann daß derjenige aus dem Muricher Amte sich melde, welcher, diesen fremden Passagier bis in des Berend Nicles vom Rispel Haus begleitet haben und ohne den Passagier allein zurückgekommen seyn soll.

Wer nun zur Entdeckung der Wahrheit glaubhafte Anzeige zu thun im Stande ist, der kann sich deshalb bey dem Adjuncto Fiscii Bloch melden. Murich, den 18 Julii 1785
Königl. Preussisch Ostfrl. Regierung.

3 Das Königl. Grafhaus Klein-Haicke-Land im Amte Murich, welches May 1786 aus der Pacht fällt, ingleichen einige Stücklande, als 3 Grafen Woldland, 2 Grafen Schweißland, 1 Manns Kirchen-Stuhl, und der 3te Frauen Kirchen-Stuhl in hiesiger Stadts-Kirche sollen am Donnerstage den 11ten August c. anderweit öffentlich wiederum verpachtet werden. Liebhabere können sich besagten Tages, Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, und das weitere gewärtigen. Signatur Murich in Camera am 6ten Julii 1785.

4 Die kleine Herrschaftliche Jagdt in der Gegend von Oyentwilde, Sattelshausen und Bockzetel, soll auf anderweite 3 oder 6 Jahr, vom 1sten May 1786 an, öffentlich wieder verpachtet werden. Liebhabere können sich am Freytag den 12ten August c. Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, und ihre Offerten zu Protocoll geben.

Signatum Ulrich, am 19ten Julii 1785.

Königl. Preußl. Ostreiechl. Krieges- und Domainen-Cammer.

5 Da bisher noch kein untrüglich sicheres Mittel ausfindig gemacht werden können, der Tollheit der Hunde gänzlich Einhalt zu thun; so wird es dem Publico nützlich zu seyn erachtet, doch wenigstens die vorzüglichsten Anzeigen der Wuth kennen zu lernen, um darnach nicht nur einen mit der Wuth befallenen Hund, von einem andern zu unterscheiden, sondern frühzeitig, zur Verhütung alles Unglücks, und der ferneren Verbreitung des Uebels, die nöthigen Maßregeln nehmen zu können.

Was nun zunächst den ersten Grad der Tollheit betrifft, so offenbaret sich solcher dadurch, daß der Hund auf einmahl ohne merkliche Ursache, traurig wird, sich vor den Menschen verbirget, nicht mehr bellt, sondern nur murret, Abneigung für Freken, noch mehr aber für Saufen hat, Ohren und Schwanz hängen läßt, und wie im Schlummer einker gehet; die Augen sind trübe und thranend, und der Hund kennt seinen Herrn zwar noch, fällt aber alle, die er nicht kennet, an, und beißt die ihm in den Weg kommen.

Bei dem zweyten Grade der Tollheit aber kennet der Hund seines Herrn Stimme, und ihn selbst nicht mehr, beißt alle Menschen und Thiere die ihm aufstoßen und vorkommen, holt schwer Othem, hat dem Rachen aufgesperret, läßt die Zunge, welche trocken und bläulich ist, beständig lang herabhängen, dabey schießt aus dem Rachen ein jäher oder schäumender Speichel, und so längt er an umher zu laufen, bald schnell, bald langsam, dabey aber halb schärlich, und taumelnd, seine Augen sind feuerroth, bald starr, bald werden sie durch Zuckungen hin und her bewegt. Trifft ein solcher Hund Wasser an, so läuft er erschrocken zurück, fällt bald plötzlich nieder, bald springt er wieder auf, wird zusehends mager, und andere Hunde fliehen ihn, unter welchen Umständen er so dann in 24 bis 48 Stunden zu verrecken pflegt.

Diese vorzüglichsten Kennzeichen, woran man die Tollheit eines Hundes mit Gewißheit abnehmen kann, werden hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, mit dem Bedenten, daß sobald jemand dergleichen erste Grade der Wuth an einem Hunde bemerken möchte, derselbe solchen sogleich tödten solle. Wobey ein jeder gewarnet wird, daß, falls sich dennoch ein toller Hund irgendwo antreffen lassen würde, dessen Eigenthümer alsdann Verwahrlosung halber, in empfindliche, allenfalls Leibes-Strafe genommen werden soll. Signatum Ulrich den 23 Julii 1785.

Königl. Preußl. Ostreiechl. Krieges- und Domainen-Cammer.

6 Da man verschiedentlich bemercket, daß viele bey Einsendung der Insertionskosten von der Vorschrift abgehen und zu wenig Geld einsenden, und keine Rücksicht nehmen, ob die Stücke groß oder klein sind, worüber man ohnmöglich correspondiren kann, auch nicht allemal weiß wer der Absender, so wird solches hierdurch nochmals angezeigt, und hat ein jeder die Insertionskosten Vorschriftsmäßig einzusenden, widrigenfalls er sich selbst



selbst die Schuld bezuzumessen hat, wenn die Inserenda nicht gehörig und so oft es verlangt wird inseriret werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche noch vor die Wochenblätter schuldig sind, erinnert, solches innerhalb 8 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls selbe bengetrieben werden müssen. *Urich, den 4 August 1785.*
R. P. D. Intelligenz-Comtoir.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Die zu Regulirung des von wepl. Erntie Jansen nachgelassenen Budels angeordnete Curatoren David Caspers Hasselbrock und Otte Roelfs wollen die von der gedachten Erntie Jansen nachgelassene sämtliche Immobilien, als a) ein Haus mit Obst- und Kohlgarten, in Odersum an der Embderstrasse im 2ten Noth stehend, b) 8 Grasen frey ablich Burgland, c) 2 Grasen Land, d) 4 und noch 4 Diemath Land, sämtlich unter Odersum belegen, in einem Termin, am 11ten August curr. Nachmittags um 1 Uhr, zu Odersum in des Ausmieners Egberts Hause separatim öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind täglich gratis zur Einsicht, oder abschriftlich für die Gebühren, bey gedachtem Ausmiener zu bekommen.

2 Die Frau Wittwe Mudders, Antie Dirks, will ihren zu Odersumer Gast belegenen ansehnlichen Heerd Landes, bestehend in einer guten Behausung nebst geräumlichen Obst- und Kohlgarten, und 101½ Grasen Bau- Weide- und Weedelanden, und 48 Ruthen Gasland, auf der dasigen Gasse belegen, am 12ten August nächstkünftig, Nachmittags um 1 Uhr, zu Odersum in des Ausmieners Egberts Hause verkaufen lassen. Die Conditiones sind täglich gratis zur Einsicht, oder abschriftlich für die Gebühren, bey dem Ausmiener zu bekommen.

3 Da am 5ten Julii der Verkauf der abgepfändeten Güter des Alkartus Boedeler gewisser Ursachen wegen nicht für sich gegangen; so sollen nunmehr desselben abgepfändete Güter am 9ten August vor dem Rathhause zu Norden für rückständige Landschaftliche Gefälle gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

4 Auf eingekommene Commission des Wolltbl. Amtgerichts und der Königl. Domainen Renten in Esens, sollen folgende auf der Insel Spieckeroog und Langeoog gefrandete, nach Neu Harrlinger Siel gebrachte Güter, am bevorstehenden 11ten August in des Kaufmanns Haacks Behausung auf gedachtem Neu Harrlinger Siel, Morgens um 9 Uhr, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden, als

21 Tonnen Ebeer,

2 a 36 Fuß $\frac{1}{2}$ Zoll, 1 a 27 Fuß und 1 a 23 Fuß $\frac{1}{2}$ Zoll's Ostseeische Balken,

26 Diehlen p. m. 15 Fuß, darunter einige Euden a 6 Fuß,

1 Kiste mit allerhand Papieren.

Die Bezahlung obiger Güter ist in Cour. Gelde, 3 Monat a dato des Verkaufs.

Der Kaufmann Peter Jacob Wieborg in Esens, mand. nomine des Schiffscapitaine Gustav Biorck, aus Schweden, will auf erhaltene Commission gleichfalls
 1 Fülle

1 Fülle, 2 Schiffslucken, 2 Schiffsbalden, 2 Lucken, 1 Stück Krumholz, 1 Rirne, 1 Plauke, 2 Kisten, sodann 12 und 15 Fuß Dielen, in des Kaufmanns Haack Behausung auf Neu Harrlinger - Ziel, am gedachten 11 August öffentlich durch den Ausmiener Eucken verlaufen lassen, diese Zahlung ist gleichfalls in Cour. 3 Monat a dato des Verkaufs.

Die Vormünder über weyl. Gerd Reimers in Wesseraccum Esener Amt, nachgelassene Kinder Jan Becker Ihben und Lanne Harms daselbst, wollen auf erhaltenen gerichtlichen Consens, ihres Erblassers sämtlichen Nachlas, als Hausgeräthe, und Hausmannsbeschlagn, verschiedene Früchte auf dem Halm, Heu in Hocken, sodann allerhand Rübinier, und Getränk - Waaren am bevorstehenden 8ten August, Morgens um 9 Uhr daselbst öffentlich durch den Ausmiener Eucken verlaufen lassen.

Der weyl. Johanna Quirina Jaassen des Johann Cornelius gewesener Ehefrauen, sämtliches Hausgeräthe, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Betten, Porcellain, Gläser, Schräncke und s. f. soll auf Ansuchen des Vormundes, Schiffer Cassen Jaassen zu Spieckeroog, auf eingekommene Commission des Wolltbl. Amtgerichts, am bevorstehenden 12ten August, Vormittags um 10 Uhr, auf der Insul Spieckeroog öffentlich durch den Ausmiener Eucken, zur Befriedigung der Creditoren und des Kindes, ausgemietet werden.

5 Der Mätkler Mons. Broer Meyer in Norden, ist mandat. des Hrn. Walter in Feyer noie. gesonnen, seines gedachten mandanten zu Leer resp. an der Wberde und an der Dreckstraße liegende beide Häuser nebst einem daselbst in der Evangel. Luther. Kirche befindlichen Frauen - Sitz, am 9 August anstehend, auf der Schule zu Leer dem Meißbietenden öffentlich verlaufen zu lassen.

6 Da der auf den 16ten July eingefallene Subhastations Termin des Lesford Knoop Hauses cum annexis zu Soldeborg wegen einer von dem Knoop erschlichenen Fehibition nicht abgehalten werden können; so ist zu solcher Subhastation ein nochmaliger Termin auf den 27 August nächstf. anberahmet, und können die Liebhabere sich alsdann zu Jemgum in des Bogten Hause einfunden, ihren Vorteil suchen, und gewärtigen, daß stehendfest dem Meißbietenden der Zuschlag geschehe. Zur Nachricht dienet noch, daß das Haus von vereideten Taxatoren auf 2150 Gulden gewürdiget worden.

7 Am 8 August Nachmittags, sollen in Aurich im Schwarzen Bären, folgende Sachen, als:
2 goldene Medaillen, ein paar mit Carniolen und Diamanten in Gold eingefasste Ermel - Knöpfe, ferner an Silber: 8 feine 7 St., 2 Leuchtern, 1 Potage und 8 Schlüssel, 12 Theelöffeln, 2 Zuckerzangen, 1 garnitur Spangen, 1 Punschlöffel, 1 Tobacks - Consoir, 2 Ung. Wasser - Dosen, 1 Besteck mit 12 Messer und Gabeln, mit silberu Blech belegten Griffen u. nach der Ausmiener - Ordnung verlaufen werden.

8 Jan Hindrichs Bruinus in Wybelsum ist aus freien Willen gesonnen einen großen Warf in Wybelsum, Wirde genannt, ein Stuk Spittland und 3 Gras - Grün.
(32 P 111)



Gränland, auf den 17ten August, daselbst in des Brauers Jan D. Brunius Hause, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verkaufen zu lassen.

9 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stieckhausen ist ad instantiam des Kaufmanns Jacobus Classen Dissering zu Leer die Subhastation des Johann Tammen- schen Platzes zu Hollen, auf den 31 August 12 Oct. und 30 Nov. instehend erkannt, und ist solcher durch beendigte Taxatores auf 3200 fl. in Gold gewürdiget.

Auch soll des Garrelt Ubben Haus und Warf zu Nemele, so auf 700 fl. gewürdiget, am 10 August, 7 Sept. und 6 October auf dem Amtshause zu Stieckhausen öffentlich ausgedoten und verkauft werden; wider die auf solches Haus und Warf Spruchhabende Creditores ic. ist aber Citatio Edictalis cum termino ad annotandum von 6 Wochen, und zur liquidation auf den 12 Sept. instehend bey Strafe der Abwei- sung erkannt, und selbige dem Subhastations Patent inseriret.

10 Jbeling Jansen zu Wymeer ist mit gerichtlicher Erlaubniß gesonnen, das in Weender belegene und vor diesem von ihm selbst bewohnt gewesene Haus mit Garten cum anneris, welches zur Bäckerey gut aptiret ist, am 15 August aufstehend, zu Weender in des Bogten Eroegers Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

11 Am Donnerstage den 18 August, werden zur Befriedigung des Schuls- Juden Jacob Jochems zu Rysum, des H. Meinders daselbst beschriebene Güter, als Pferde, Kühe, Wagen, Eyde und Pflüge ic. öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkauft.

12 Weil. Nedelff Hinrich Haus in Wittmund, soll auf Ansuchen der Erben, am 10 August öffentlich verkauft werden.

Des weil. Schiffs Zimmermann Nieme Jacobs Schiffs-Helling mit sämtli- ches Geräthschaft und Zubehör, soll am 18 August auf Carolinen-Siehl, öffentlich ver- kauft werden.

Am 8 August sollen weil. Eilt Jürgens Güter, an Pferde, Kühe und aller- hand Hausgeräth zu Abens öffentlich verkauft werden.

13 Am Montag den 15 August, des Nachmittags um 1 Uhr, will Frsot Theyen ein Haus c. a. zu Pilsum öffentlich daselbst durch den Ausmiener Storch verkaufen lassen.

Am Freytag den 19 August, will Geple Dirks ein Haus nebst Garten zu Pilsum öffentlich daselbst verkaufen lassen.

14 Des Hausmanns Jhmel Eiben in Dansum sämtliche auf dem Halm liegende Feldfrüchte und Weede, soll am bevorstehenden 15 August, Vormittags um 10 Uhr daselbst öffentlich ausgemienet werden. Esens den 27 July 1785.

15 Auf eingekommene Commission des wohlöbl. Amtgerichts werden des Kaufmanns Wille Ammen Becker in Stedesdorf sämtliche Meubeln, als Zinnen, Linnen, Kup.

Kupfer, Messing, Betten, Silber, Gold, Porcelain, Gläser, Tische, Schränke, Spiegel, sodann Pferde, Wagen, Eyde, Pflüge, Vieh und Jungvieh, verschiedene Krämer- und Ellen-Waaren, auch Früchte und Weede auf dem Halm, Heu in Hocken, am bevorstehenden 17 August, Vormittags um 9 Uhr daselbst verkauft.

Auf eingekommene Commission der Wollöbl. Dom-Rentey in Esens sollen des Hays Remmers in Bargholt beschriebene Güter am bevorstehenden 15 August.

Des Remmer Ulrichs, Siebelt Jhucken Hinrichs bey Alt Harrlinger-Siel und Eype Jurens bey dem Weissen Floh am 18 August, des Hilrich Hinrichs und Gretie Hayncks in Hartward am 19 August zur Tilgung rückständiger präskandorum öffentlich bey eines jedweden Behausung, Vormittags 10 Uhr ausgemienet werden. Esens den 26 Julii 1785.

16 Vermöge allerhöchsten und sonstigen Orts nachgesuchten und erteilten Consensus de alienando, und auf erhaltene gerichtliche Commission soll des weil. Berend Gabben Erben zuständiger Heerd Landes auf Schlout, bestehend in Haus, Scheune 2 Gärten und Fischteich, nebst 114½ Grafen Landes, so von vereideten Taxatoren auf 14120 Gulden 5 Sch. in Golde, nach Abzug aller Lasten gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen von 8 zu 8 Tagen, als am 6ten, den 13ten, sodann am 20sten August öffentlich feilgeboten, und im letzten Termino dem Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione Judicii verkauft und zugeschlagen werden. Zur Nachricht dienet, daß die beide 1ste Licitations-Termine auf der Amtsg. richts-Stube zu Pevsum, der letzte aber zu Piskum in der Brauerei abgehalten werden sollen. Die Conditiones können vorher bei dem Ausmiener Storch zu Greetfiel eingesehen werden.

17 Weyl. Herrn Consistorial-Rath Emid Garten. am grossen Fischdeich belegene, auf 400 rl. gewürdiget, wird den 17ten Sept. des Nachmittags um 2 Uhr im blauen Hause, öffentlich zum Verkauf ausgeben. Conditiones sind bey dem Commissionrath Reuter einzusehen.

18 Ad instantiam weil. Weert Puppen Erben soll des Wolbert Jansen zu Weernigermoer belegener Platz, welcher von vereideten Taxatoren auf 6553 fl. holl. gewürdiget worden; am 15ten Julii, 15 Sept. im Königl. Amtshause zu Leer, den 17ten Novemb. cur. aber auf Verlangen in Weener in des Vogten Erdgers Behausung öffentlich feilgeboten, und im letzten Termino dem Meistbietenden salva adjudicatione iudiciali losgeschlagen werden. Weßhalb das Subhastations-Patent mit den Verkaufsbedingungen zu Leer, Weener und Emden behörig affigirt, und bei dem Ausmiener Schelten einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben sind.

19 Vermöge der, an der Amtstube zu Emden, Großmidlum und Pevsum affigirten Subhastations-Patenten nebst dabey abschriftlich angelegenen Conditionen, will des weil. Jan Berens Wittwe und deren Kinder Vormund Lübbe Janssen, ihre, unter Freysam belegene, und auf 2040 fl. in Gold gewürdigte 12 Grafen Landes am 22 Julii und 12 August auf der Amtgerichtsstube in Emden öffentlich feilbieten, den 2 September nächst.



nächstkünftig aber zu Freepsum in des Jürgen Faussen Wittwen Hause den Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione Judiciali beschlagen lassen.

Zugleich müssen Alle und Jede, so darauf etwa irgend eine Servitut, oder dingliches Recht zu haben vermeinen, solches vor Eintritt des letzten Termins, bey Strafe der Entthronung, ad Acta anmelden und justificiren.

20. Es soll nunmehr des Gerhard Knop zu Femgum zur Kornbrennerey gehöriges Gerathe von Kupfern Kessel und anderen, auf Andringen seiner Creditoren, bey dessen Behausung, den 18ten dieses öffentlich verkauft werden.

21. Der Herr Receptor Loth zu Vorden für sich und als Bevollmächtigter seiner Schwiegern, den Herrn Georg Henrich Pfeiffer et Cons ist willens, der ihnen zuständigen unter Loquard liegenden 5 und 6 Grasen Land bey Stücken, sodann noch 5 Todtengräber auf dem Loquarder Kirchhofe, am Mittwoch, den 24sten August, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Loquard im Wirthshause, der Ausmienerordnung gemäß, öffentlich verkaufen zu lassen.

22. Die Vormünder von weyl. Jan Harms Emertmans Kinder zu Irhove sind auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, ihrer Pupillen bey Irhove auf dem Halm stehenden Rocken am 1 ten August anstehend daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

23. Des Garrelt Ubben Erben Haus und Warf zu Nemels, Kirchspiels Lengen, so von bedidigten Taxatoren auf 700 fl. in Gold gewürdiget, soll am 10ten August zum erstenmal im Amtshause zu Stiekhausen zum Verkauf auspräsentiret werden. Die desfallsige Conditionen sind bey dem Ausmiener Schröder einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Die Vormünder über Johann Harms zu Nbaude Kinder wollen am 9ten dieses derselben Linnen, Zinnen, Kupfer, Messing und sonstige Sachen, ferner allerhand Hausmannsgeräthschaft, 3 Pferde, 8 Kühe, 4 Seerssen und 2 Kälber, sodann allerhand Früchte auf dem Halm, verkaufen lassen.

24. Des weiland Wilbrand Hagen Kinder und Vormünder sind vorhabens, ihren schönen Heerd, ohnweit Hinte, Kringwerunn genannt, groß 15 $\frac{3}{4}$ Grasen Landes, wiederum am 12ten dieses, auf 3 oder 6 Jahren, primo May nächstkünftig anzutreten, zu Hinte in der Wittwen Lormins Hause öffentlich verheuren zu lassen. Die Conditiones sind desfalls bey dem Ausmiener Arends in Emden einzusehen.

Des Egge Garrelts Creditoren sind vermöge gerichtlicher Commission authorisiret, dessen Heerd zu Marienweer mit 101 Grasen Bau- und Grünlandes, am 12ten dieses, Nachmittags um 2 Uhr, zu Hinte in Lormins Wittwen Hause, auf 1 oder 3 Jahre öffentlich verheuren zu lassen. Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Arends in Emden einzusehen.

Des Wohlman Hindrichs zu Twixlum 6 und 4 $\frac{1}{2}$ Grasen Haber soll am 12ten dieses, Vormittags um 10 Uhr, ad instantiam der Nieder-Emsischen Deichacht, öffentlich verkauft werden.

Des Egge Garrelts Haber und Heu, soll am 11ten dieses, des Nachmittags um 1 Uhr, bey Marienweer auf dem Lande, auch die von Tebbe Jarcks noch vorhandene Pferde und Wagen um 3 Uhr in Marienweer, zum Besten ihrer Creditoren öffentlich verkauft werden, wie denn auch die Reparatur am Hause ausverdingen werden soll.

Am Montage, den 15ten dieses, wollen die Vormünder über weil. Schmiedemeister Hans Dirchs Kinder zu Larrelt, derselben sämtliches Hausgeräthe, Kleider, Bienen, Kasten, Uhr, Kupfer und Zinn ic. auch 4 Kühe und einige Schafe, ferner alle zu einer complete Schmiede gehörende große und kleine Werkzeuge, entweder nach vorheriger Taxation an einen Schmiedemeister, oder sonst stückweise, sodann auch p. m. 4000 Pfund neu Eisen bey Staven, 100 Pfund oder größere Quantität, und endlich 6 Grasfen Heu in Dypren und 5 $\frac{1}{2}$ Grasfen Weide, des Morgens um 8 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

25 Vermöge an der Amtgerichtsstube zu Emden, zu Larrelt und zu Bewohnung affigirten Subhastationspatenti, sollen des weil. Franz Hinrich Terriet zu Twixlum sämtliche Immobilien, zu und unter Twixlum gelegen, als

- a) eine Burg, nebst Obst- und Kohlgarten, auf 1000 Gl. taxiret.
- b) ein Schatthaus und Kohlgarten auf 700 Gl. taxiret.
- c) zwey halbe Kirchenbänke auf 54 Gl. gewürdiget.
- d) 44 $\frac{1}{2}$ Grasfen Landes, als $\frac{2}{3}$ eines Heerdes, Barleem genannt, auf 35 Gl. pro Gras gewürdiget.
- e) 4 Grasfen Stückland, auf 65 Gl. pro Gras gewürdiget.

zum Besten seiner Creditoren den 9ten September und 7ten October auf der Emden-Amtstube, den 11ten November nächstkünftig aber zu Larrelt in des Vogten Schlegelmith-Hause öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und im letzten Termin dem Meistbietenden, salva approbatione et adjudicatione judiciali, losgeschlagen werden. Die Conditiones sind denen Patenten in Abschrift beigefügt; es können auch gegen die Gebühr Abschriften davon abgefodert werden.

26 Am 12 August, sind Abbo Jurjens von Ofterhusen, der Herr C. D. von Santen in Emden und der Herr Sr. Hamer in Westerhusen, gesonnen: unter der Herrlichkeit Nysum 50 Grasfen auf dem Halm stehende Sommer und Winter Früchte, in dem Wirthshaus zu Nysum des Vormittags um 10 Uhr öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß verkaufen zu lassen.

Am selbigen Tage Ort und Stelle wird von Jan Hironimus Wittwe und Enno Ulfers, Korn, wegen rückständige Heuergelder öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß verkauft.

27 Am instehenden Freytag, den 12ten August, sollen die dem Dicke Heyen zu Baagstede, wegen restirende Landschaftliche Gefälle, abgepfändete

dese Güter zur Befriedigung der Landschaftlichen Receptur gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

28 Casiens Lammers zu Wiebelsbur im Amte Aurich, will freywillig, 2 Pferde, 1 Kuh, Wagen, Egde, Pflug, eine Handmühle mit Zubehör allerhand Mobilien, Roggen, Gersten, Buchweizen und Gras auf dem Halm, wie auch Heu in Oppern, den 8ten dieses öffentlich verkaufen lassen.

Lamme Lammes Wittwe zu Fahne im Amte Aurich, will freywillig, 4 Pferde, 3 Stück Hornvieh, Wagen, Egde, Pflug, Roggen, Haber, Buchweizen und Gras auf dem Halm, Mannskleider etc. den 9ten dieses öffentlich verkaufen lassen.

Heze Lübbers zu Upende, will freywillig 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Wagens, 1 Pflug, 1 Egde, 1 Wanduhr, 1 Kleiderschrank, 2 Stellen Bettgut, und was mehr zum Vorschein komt, den 12ten dieses öffentlich verkaufen lassen.

Focke Fabben zu Uggant, will freywillig seine Früchte auf dem Halm, den 13 dieses öffentlich verkaufen lassen.

29 Am!Dienstag den 9ten dieses des Vormittags um 11 Uhr wollen des wl. Dirck Habben Wittwe et Consorten in der Hagermarsch, 3 Diemt Klappsaat, 10 Diemt Noeken 10 Diemt Weizen auch einige Diemathen Gersten und Bohnen und am nemlichen Tage des Nachmittags um 3 Uhr der Deichrichter Sassen in Hage in besagten Dirck Habben Wittwe Behausung 18 Meetes Weede, so auf dem Dehmer Polder, und durch die Liebhaber vorhero besehen werden können, öffentlich verkaufen lassen.

Am Mittwoch den 10 dieses Vormittags um 11 Uhr, will Harm Lönjes in Arle allerhand Hausmannesgeräthe, 1 neuen Wagen, Linnen, Streifzeug, Garn, Weede, Noeken auf dem Halm, wie auch Heu, verkaufen lassen.

Am Donnerstage den 11 dieses will des weyl. Habbo Lammers Wittwe in Wesse des Mittags um 12 Uhr, Noeken, Weizen, Gersten, Haber, Erbsen und Bohnen auf den Halm, öffentlich verkaufen lassen.

Am Freytage den 12ten dieses des Mittags um 12 Uhr will Harm Meyers Sassen in der Hagermarsch Noeken, Weizen, Gersten, Haber, Erbsen und Bohnen auf den Halm, auch Heu in Oppers, öffentlich ausmieten lassen.

30 Nachdem zu Constituirung der Concursmasse in Sachen Johann Hinrich Lappers Creditores das zu Aurich auf dem Markte stehende grosse Haus cum Annexis, worin die Buchdruckerey seit vielen Jahren getrieben worden, in dreyen Licitations Terminen, als am 31. n September, 1sten October und 12ten November dieses Jahrs öffentlich subhastiret werden soll; so werden sowol die Kaufslüßige, um ihr Gebot zu erörtern, als auch die hypothecarische Gläubiger, um ihr Interesse zu beobachten, hiemit unter der Verwarnung vorgeladen, das besagtes Immobile, welches von vereideten Taxatoren

ren



ren auf 1200 Rthlr. in Gold gewürdiget worden, in dem lezten Praejudicial Termin, den 12ten November a. c. dem Meistbietenden, ohne auf etwan nachher einkommende Geborthe zu reflectiren, förmlich adiudiciret werden solle; wobey zur Nachricht dienet, daß die expedirte Subhastations Patente sowol bey dem hiesigen Gerichte, als bey dem Emden Stadt- und Leerer Amtgerichte mit beygefügten Conditionen affigiret worden. Signatum Aurich in Curia, den 2ten August 1785.

31 Am Freytag, den 12ten dieses, Vormittags um 10 Uhr, werden bey dem Herrschaftlichen Platz in der Dornumer Grode, der Sand genannt, auf dem Halm stehende Früchte, als Weizen, Roggen, Wintergärssen und Bohnen bey öffentlicher Ausmienerey dem Meistbietenden verlanfet.

32 Des Folkert Hulffs, Jan Bruns Focke, und Menffe Hayncks in Thuum, beschriebene Güter, sollen am 25sten August, der Fualcke Minntcken in Wollshusen am 26sten August, des Jan Heelien zu Norddorff am 27sten August, sodann des Johann Evers Wilhelm Becker in Wallum am 24sten August, zur Befriedigung der Wohlbl. Dom. Renten öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden.

33 Eilt Wammen bey Angelsburg Warffstätte, Lade Lubben zu Lepens Warffstätte, Anna Sophia Gerdes zu Isel Haus, und Johann Dinnen zu Loquard belegenes Haus mit Garten, sollen von Königl. Renten wegen am 10ten dieses in Wittmund um 2 Uhr öffentlich verlanfet werden.

Lübbe Gerrits will seine Warffstätte bey dem Berder alten Deich am 24sten August in Wittmund öffentlich verkaufen lassen.

34 Da der Verkauf des weil. Sietrichters Dedde Janssen Wittwe zu Manslagt Getreide auf dem Halm, bis den 12ten dieses aufgeschet worden; so wird nunmehr bekannt gemacht, daß am besagten Dato, des Vormittags um 10 Uhr, 71 Grafen Früchte auf dem Halm, als Wintergerste, Weizen, Haber, Erbsen, Bohnen und Heu, zuverläßig daselbst aus freyen Willen öffentlich verlanfet werden.

Am Sonnabend, den 13ten dieses, des Vormittags um 10 Uhr, wollen Jacob Tobias Erben zu Disquard 40 Grafen Früchte auf dem Halm, als Roggen, Weizen, Haber, Erbsen und Bohnen, wie auch Heu, öffentlich durch den Ausmiener Storeh verkaufen lassen.

35 Am 15ten August und folgenden Tagen, sollen in Aurich an der Ofterstraße die von weil. Monf. Dr. Bengen nachgelassene Mobilien, bestehend in allerley Hausgeräthe von Kupfer, Messing, Zinn, einige silberne Stücke, Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, 1 Wanduhr, Mannskleider, Betten, Linnen und Tischzeug, 3 Kühe, 2 Pferde, Wagen und sonstiges Ackergeräthe, ein ziemlicher Vorrath Genever und Unnieswasser, wie auch Geneverbrenner Geräthschaft ic. nach der Ausmienerordnung verlanfet werden.

Verheurungen.

1. Frau Deichdeputirten von der Mark ist willens, ihren Heerd Landes zu Larrat, groß 120 Grafen, wovon p. m. ein Dritttheil gebauet werden kann, und 9 Grafen alt
Sen.



Fenneländ aufgebrochen werden können, auf 3 oder 6 Jahren, May 1786 anfangend, aus der Hand zu verheuren. Liebhaber können sich je eher je lieber in Carrell bey ihr einfinden und Heurung schliessen.

2 Der Kaufmann, Johann von Garrel, ist gefonnen, sein im Sillenstedter Kirchspiel belegenes Landguth, Gummelstede genannt, pl. m. 118 Matten groß, worunter 27 Matten Gastland und 5 Matten Wähländ, nebst guter Behausung, Scheune und Backhaus, auf einige Jahre, May 1786 anzutreten, zu verheuren. Liebhaber können sich am Dienstage, als den 9ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, bey demselben allhier am alten Markte einfinden, Conditiones einsehen und Heurung treffen. Feber, den 8ten July 1785.

3 Hindrich Lindegaard will seinen Heerd zu Wichhusen mit 70 Grasen Bau- und Grünland, am 12ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Hinte in der Wittwe Terminns Hause, auf 6 Jahren, primo May 1786 anzutreten, öffentlich verheuren lassen. Die Conditiones sind desfalls bey gedachtem Lindegaard auf Wichhusen, und dem Ausmiener Arends in Emden einzusehen.

4 Am Donnerstag, den 11ten August, des Nachmittags um 1 Uhr, wollen des weiland Deichrichters Cornelius Jacobs Erben, die Korn-Mühle bey Greetstel, nebst 6 Grasen Grünlanden, öffentlich auf 6 Jahre in des Sicks Wennen Behausung verheuren lassen.

5 Da die Königl.ich Fähr zu Detern auf May 1786 wieder aus der Pacht fällt, und dann zu deren anderweiten Verpachtung Terminus auf den 12ten August insbesond angezehet: so können sich die Pachtlustige besagten Tages, des Morgens um 10 Uhr, auf dem Amtshause zu Stieckhausen einfinden, Conditiones vernehmen, und contrahiren.

6 Der vermittelten Frau Secretarin Köfing, will ihre 60½ Grasen Stückländer unter Hinte, am 12 August Nachmittags um 2 Uhr, daselbst in der Wittwen Terminns Hause auf 3 Jahren öffentlich verheuren lassen.

7 Am 13 August soll die hiesige Schneide- oder Säge Mühle wegen nicht geleisteter Caution und Verheurungs-Kosten, von 6 Stunden an, anzutreten, auf 6 Jahre im hiesigen Weinhause öffentlich verheurt werden. Norden den 26 Juli 1785.

8 Es läset Königs Albers hiedurch bekannt machen, daß er gefonnen, seine zu Wehlens in Sengwarder Kirchspiel belegene Heerdstätte, groß 120 Grase, darunter 42 Grase gut Wähländ, auf einige Jahre zu verheuren, oder auch dem Befinden nach zu verkaufen, und kann von Heuermann, oder Käusern diesen nächstkommenden May 1786 angetreten werden. Hiezu ist Terminus angezehet auf den 19 August bevorstehend, und können sich die Liebhaber am bemeldeten Tage in Abreich Budden Krughause zu Sengwarden einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Befallen accordiren.

9 Der weyl. Herrd Andreessen Wittwen Erben, und der Herr Buchhalter Ehlers

lers, als Bevollmächtigter der weil. Paul Lubbartischen Erben, wollen die ihnen in Communion zustehende, im Flecken Pewsum belegene Windmühle, auf Jahren, May 1786 anzutreten, am Freitag, den 26sten August, des Nachmittags um 1 Uhr, zu Pewsum in des Ausmieners Hause, der Ausmiener Ordnung gemäß, öffentlich verheuren lassen.

10 Ein Haus in der langen Straße zu Aurich, worin jezt der Herr Regierungscopist Hooft wohnet, bey welchem eine räumliche Scheune, auch Stallung zu Pferden und Vieh, ist nebst dem dahinter liegenden Garten von May 1786 an zu verheuren. Es kann das Haus auch darnach eingerichtet werden, daß es von zwey Partheyen zu bewohnen. Etwaige Liebhaber wollen sich bey dem Eigenthümer melden.

11 Das östliche Ende der Insel Langenoo, sodann 2 Stücklande bey der Stadt Esens belegen, als der Laubenkamp und das sette Zeug, welche May 1786 aus der Pacht fallen, sollen den 25sten August auf neue Fahrmaße verpachtet werden. Liebhaber können sich besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, hieselbst auf dem Stadthause einfinden, und die nähere Conditiones vernehmen. Esens in Königl. Domainen Renten, den 3ten August 1785.

12 Des weil. Zimmermeisters Johann Died. Jacobs an der Schloßstraße zu Dornum stehendes Wohnhaus wird am Donnerstag, den 25sten dieses, May 1786 anzutreten, auf 5 Jahren, in des Ausmieners Behrends Behausung daselbst dem Meistbietenden öffentlich verheuret.

13 Des weil. Eilt Meents zu Meyenburg belegener Platz, cum annexis soll am bevorstehenden 16 August, des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens auf 3 oder 6 Jahr May 1786 anzutreten, öffentlich nach der Ausmiener-Ordnung den Meistbietenden verheuert werden.

Gelder, so zu belegen.

1 By den Borgerhopmann Jacob Reewaartsz tot Emden zyn duisent Guldens holl. Courant Pupillengeld teegen gewisse Hypotheek up Intresse uyt te doen. Wyns Gading het is kan zig hierover by hem melden.

2 Der Englen Inspector und Notarius Burlage in Aurich hat auf bevorstehenden Michaelis zwei Capitalia, respective zu 400 Rthlr. und 1000 Gulden in Gold, gegen hialängliche Sicherheit und 5 pro Cent Zinsen zu belegen.

3 By P. van Borssum in Emden zyn als Voormonder 750 Gulden holl. regens 5 pro Cent en genoegzame Zekerheid, van nu an te bekoomen,



4 Jemand geneegen, om so voort of op anstaende Michaelis 2000 Guldens Hollans, op Seeker Hypoteck teegens billeke Jntressen te willen hebben, kan sig deswegen by de Makelaar Claas Lulofs in Leer melden.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Amtgerichte zu Verum, ist über des weil. Kaufmannes van Hoorn zu Hage Nachlassenschaft der Erblichliche Liquidations-Proces eröffnet, und dem zufolge wider alle und jede Anspruch und Forderung habende Gläubiger und Präcedenten Citatio Edictalis cum termino liquidationis präclusiv auf den 24ten Augusti nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

Das die aussenbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

2 Da bey dem Amtgerichte zu Emden, über das Vermögen des weil. Berend Heykes Wittve und deren dreien Söhne Heere Berens, Harm Berens und Hinrich Berens zu Freepsum der generale Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede, welche mit ebenbesagten Personen in Verlehr stehen, oder von ihnen Pfänder, oder sonstige Brieffschaften in Händen haben, bey Strafe doppelter Bezahlung und Verlust ihres Anrechtes gewarnet, sich mit Bezahlung etwaiger activorum bey dem Amtgerichte zu melden.

3 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind wider alle und jede, welche auf das von dem Justiz-Commissario Justiz Rath Hedden Mandatar. des Predigers Wolken zu Norden, noie von Edo Jhmels publice erkaufte, in der Ostermarsch belegene Haus nebst Warf und 7½ Diemath Kleyland einen Real-Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufs recht haben, Citationes Edictales cum termino zur Agade und Justification auf den 31 Augusti c. poena juris solita erkannt.

4 Bey dem Amtgerichte zu Leer ist über das Vermögen des Kaufmanns Willem Claassen Willemsen und dessen Ehefrau Concurfus Creditorum eröffnet.

Sämtliche Gläubiger derselben werden hiedurch vorgeladen, innerhalb 3 Monate, längstens in termino präclusiv den 1ten October Morgens 9 Uhr persönlich, oder durch die zu bevollmächtigende Justiz-Commissarien, Grosse, J. C. K. Sätthoff, auf hiesigem Amtgerichte zu erscheinen, um sich über das Sessions-Gesuch der Debitoren zu erklären, und ihre Ansprüche anzugeben, unter der Warnung, daß sie sonst mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen in Hinsicht derselben und der übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen anferleget werden solle.

Wer an die Masse schuldig ist, muß bei Strafe doppelter Bezahlung nichts dem Gemeinschuldner und dessen Ehefrau cartichten, sondern es an die interimistisch bestellte Curatoren Kaufente Johann Gerhard und Hinrich Jansen Müller bezahlen. Etwaige Pfand-Inhaber werden bey Verlust ihres Anrechtes angewiesen, dem Gerichte da-

von



von getreulich Anzeige zu thun, und die Pfänder, Gelder oder Documente ad Depositum zu bringen. Signatum Leer im Amtgerichte den 20 Junii 1785.

3 Bey dem Amtgerichte zu Friedeburg ist in Absicht der, der weyl. Anna Catharina Bälffingers (welche zu st an Johann Heeren darauf an Johann Ihmels bei Friedeburg im Amte Esens verheiratet) aus ihren ęterlichen Nachlaß weyl Hans Peter Bälffinger und Frau zu Egel und von dieser ihren beyden, aus bei den Ehen erzeugten auch bereits verstorbenen Söhnen mit Magmen Ihmel und Hans Peter, wovon der erste bey seinen Eltern im Amte Esens, der andere aber zu Norden als Knecht verstorben, anheim gefallenen Erbschaft citatio edictalis wider deren Erben und Schuldener erkannt, und terminus annotationis et reproductionis edictalium auf den 1sten September angegesetzt worden, unter der Verwarnung

daß die außenbleibende Creditores aller ihrer Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was von der Masse nach Befriedigung der sich etwa meldenden Gläubiger übrig bleiben wird verwiesen.

Die außenbleibende Erben aber von diesem Nachlaß der Anna Catharina und deren beyden Söhnen Ihmel und Hans Petergänzlich abgewiesen und solcher den gedachten Erben des Hans Peter Bälffinger zuerkannt und vererbsfolget werden soll.

6 Bey dem Stadigerichte zu Emden ist der generale Concurß über des Brandts wein-Brenners Jan Schelken und dessen Ehefrauen Vermögen erdffnet, dem zufolge sind wider alle und jede, welche auf den insolventen Budel des Jan Schelken aus irgend einigem Grunde einigen Anspruch, Forderung zu haben vermeinen möchten, Edictales an-notandum et justificandum contra quoscunque creditores et präterdentes cum termino von 3 Monathen und zur präclusivischen Reproduction auf den 14 Sept. nächstkünftig mit der Verwarnung daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Concurß-Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores einlewiges Stillschweigen auferleget werden soll erkannt.

Zugleich wird der Gemeinschuldner Jan Schelken zum Liquidations-Termin ad personaliter comparendum mit vorgeladen um über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, mit der Verwarnung, daß falls er in Termino nicht erscheinen sollte nach den Allerhöchsten Königlich-Verordnungen wider ihn als einen vorseßlichen Banquerottirer verfahren werden soll.

7 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist auf Ansuchen des Hausmans Silert Reiners zu Dunum Citatio edictalis wider alle dieienigen, welche auf den von ihm öffentlich erstandenen, den Tamme Gerken zuständig gewesenen Platz zu Barums im Kirchspiel Eggelingen Spruch und Forderung zu haben vermeinen erkannt, und Terminus zur Angabe bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens auf den 1 September d. J. angegesetzt.

8 Von Johana Luecken Gerdes, zu Gummelsede, Sillensstedter Kirchspiels ergebet concursus creditorum, und ist zur Angabe terminus präclusivus bis zum 4 Sept. d. J. festgesetzt worden. Leer im Landgerichte den 7 Julii 1785.



9 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist der erbshafftliche Liquidations-Proceß über des wehl. Schiffs-Zimmermanns Niemann Jacobs zu Carolinen-Siel Nachlass cum termino auf den 15ten Sept. h. a. erkannt, unter der Verwarnung, daß Massa an die sich meldende Creditores vertheilet, und die Ausenbleibende auf den etwanigen Ueberschuss hinverwiesen werden solle.

10 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Liedmer Janssen Citatio Edictalis wider alle diejenige welche auf das publice von ihm angekaufte im Sa-der Klust 1ten Kott sub No: 60, an der Hering-Strasse daselbst belegene Haus des Hinrich Wilken Real Foderung oder Servitut zu haben vermeinen cum termino reproductio-nis et annotationis præclusivo auf den 30 August a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

11 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Dirck Dnis Berden auf dem Großen Wehn, wegen des von dem Müller Hinricus Meinders von Hoereling privatim gekauften 2 Diemat-Landes daselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Näher-Kaufs-Recht oder Servitut haben, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 1 Sept. a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

12 Ueber des hiesigen Kaufmanns Engelbert Cannegiesser Vermögen ist dato der generale Concurs eröfnet, und Citatio edictalis contra Creditores cum termino præclusivo auf den 2ten September nächstkünftig erkannt. Auch wird allen und jeden, welche vom Gemein-Schuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, aufgegeben, demselben nicht das geringste davon verabsolgen zu lassen, vielmehr solches förderfamst dem Gerichte getreulich anzuzeigen, und darüber weitere Verfügung zu gewärtigen, unter der Verwarnung, resp: gerichtlicher Weitreibung und Verlustes des daran habenden Unterpandes und andern Rechtes. Signatum Wittmund im Königl. Amtgerichte den 1 Junii 1785.

13 Beym Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam der Eheleute Christo-pfer Bergmann und Anna v. Lahr zu Winschoten in Gerdingerland, Edictales wider alle und jede, welche auf deren zu Weenigermoer belegenen, von der Ehefrau herrührenden Platz cum annexis oder an rubricirte Eheleute Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe von 12 Wochen, et præclusivo auf den 17 Sept. a. c. Morgens 9 Uhr, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

14 Bei dem Gräfflich. Euenburgischen Gerichte zu Loga ist, auf Ansuchen des Syblichers Weyert Weyerts zu Belde bei Detern, als Mutter Bruders und Curatoris des Christian Friederich Lappen aus Loga, Citatio Edictalis wider gedachten, im Jahre 1769 zuerst nach Amsterdam, und nach dessen letztem Schreiben in demselben Jahre nach Venedig und andere entlegene Länder auf Reise gegangenen Christian Friederich Lappen, wie auch wider dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, um sich zur Erhebung ihres Vermögens, innerhalb 9 Monaten, längstens am 13ten Januar. 1786, persönlich oder schriftlich anhero zu melden, resp. bei Strafe der Todes-Erklärung und Präclusion,

sion, sodann daß des Verschollenen Vermögen dem sich als nächsten Intestat. Erben meldenden Cybrichter Weyert Weyerts zugesprochen werde, erkannt.

15 Bey dem Amtgerichte zu Friedeburg, sind auf Ansuchen des Harm Oltmanns zu Egel, wider alle und jede, welche auf den, ihm von dem Folckert Dälfinger privatim verkauften, zu Egel belegenen sogenannten Hinders Platz, einigen Anspruch, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, citatio edictalis cum termino annotationis et justificationis auf den 6ten October bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, sowol gegen den Käufer, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilet wird, erkannt.

16 Beym Königl. Gerechtlichen Amtgerichte ist auf Ansuchen des weyl. Able Doeden Wittwen Geyke Eden zu Grimersum, zur Berichtigung des Tituli possessionis in denen Hypothequen-Büchern, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf nachstehende, von ihren weiland Eltern Edo Janssen und Letje Reints nachgelassene Immobilien, wovon sie $\frac{1}{2}$ selbst geerbet und die übrigen $\frac{2}{3}$ von ihren Erbschwistern Jan und Bertrud Eden aus der Hand angekauft hat, als:

- 1 Ein Haus und Garten cum annexis zu Grimersum,
- 2 23 $\frac{1}{2}$ Grasen Landes unter Grimersum, von weyl. Advocati Thoden Erben herrührend, so zuerst von diesen an Berend Dircks Seebens verkauft, von Poppe Janssen benähert und an weyl. Edo Janssen aus der Hand verkauft sind,
- 3 Zweymal 7 Grasen daselbst, von Eggena herrührend, so angeblich Edo Janssen gekauft, wovon aber keine Documente produciret werden können,
- 4 14 Grasen ebendasselbst, bestehend in 8 und dreimal 2 Grasen, so angeblich durch Edo Janssen von Dirck Janssen zu Osterhusen angekauft worden, und wovon gleichfalls keine Documenta zu finden;
- 5 5 Grasen gleichfalls daselbst, welche von Reint Classen herrühren und von Jan Reints an Edo Janssen cedirt seyn sollen;
- 6 7 Grasen unter Eilsam, von weyl. Reint Classen herrührend, wovon keine Documenta vorhanden;
- 7 10 Grasen unter Grimersum, von demselben herrührend;
- 8 5 Grasen unter Eilsam, so von Coerd Berdes Kindern an Evert Aries öffentlich verkauft, von dessen Wittwen und Kindern an Edo Janssen cedirt, nachher benähert und durch einen Vergleich wieder an letztem gekommen sind.
- 9 5 Grasen unter Grimersum, so der Edo Janssen von weyl. Harm Janssen angekauft hat;

er capiterrediti, hypothecae, haereditatis retractus, vel ex alio quocumque iure reali Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praclusivo auf den 6 Octobris nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

17 Beim Amtgerichte zu Leer ist in der Concurß Sache des Johann Santjers Frau aus bewegenden Ursachen annoch ein anderweitiger Termin zur Angabe der Forderungen.

rungen auf den 29sten August c. angesetzt, in welchem sich noch diejenigen, welche in dem vorigen Termin nicht erschienen, melden, und ihre Forderung ad Provecolum geben können. Nach Ablauf dieses Termins wird aber sogleich Praeclusoria erdñet werden. Beer im Amtgerichte, den 26sten July 1785.

18 Am Hochgräfl. Bedelschen Landgerichte zu Giddens ist am 10ten May ad instantiam des Coord. Daken Müller, als Käufers von der dem Heye Berens Cassen zugehörigen Rofenmühle und Mühlenhauses zu Dyckhausen, Citatio Edictalis erlannt und ausgefertigt worden, wider alle unbekante Praetendentes, welche ex Capite retractus, hypothecae, oder sonst einen Realanspruch an dieser verkauften Mühle cum annis zu haben vermeinen, zur Angabe und Justification der Forderungen in Zeit von drey Monaten, und längstens am 8ten September, als in dem zur Reproduction der Edictalium angeordnetem Termine, sub poena praecclusi.

19 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Provocation verschiedener Gläubiger über das Vermögen des heimlich von hier entwichenen Schönshäbers und Rotendruckers Johann Jacob Weigand der generale Concurſ erdñet, und Citatio Edictalis cum termino annotationis praecclusivo auf den 20 September inst. erlannt, mit der Verwarnung, daß alle, die sich in diesem Termine nicht gemeldet, mit ihren Forderungen von der Masse praeccludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich werden die etwaigen Pfandinhabere und diejenigen, welche Waaren, Sachen oder Gelder von dem Gemeinschuldner Johann Jacob Weigand geliehen haben, hiedurch angewiesen, solche bey Verlust ihres Pfandrechts und sonstiger rechtlichen Verfügung nicht an den Gemeinschuldner abzuliefern oder auszuführen, sondern den Curatoribus Massa Jan Abels und Carel Janssen Biel davon ungesäumt Anzeige zu thun, so wie endlich auch der abwesende Gemeinschuldner Weigand hiemit zu dem Liquidationstermin noch abgeladen wird, um sich über die Ansprüche seiner Gläubiger gehörige Auskunft zu geben, und sich sodann auch wegen der ihm zur Last fallenden Umstände zu verantworten.

20 Bey dem Stadtgericht zu Norden ist auf Ansuchen des Bernhard Behrens Frau Citatio Edictalis wider alle diejenigen, welche auf das Publice von ihm angekauft daselbst in der Stadt auf dem sogenannten Kalkwerf in Wester Klust 3ten Rott, sub No 353. daselbst belegene Haus des weil. Schulmeisters Esdert Lammers Wittwe Ertze Poppen, Real Forderung oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino reproduct. et annotationis praecclusivo auf den 20 Sept. a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erlannt.

21 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis, auf Ansuchen des Hausmanns Hape Luis Lubben zu Garms als Käufers derer des Hausmanns Claas Heeren Ehefrauen auf der Charlotten-Groden zugehörig gewesenen 3 Diemath 108 Ruthen Carolinen-Groden und 6 Diemath, Charlotten-Groden Landes erlannt, und Terminus zur Angabe und Rechtfertigung auf den 25 August d. J. bey Strafe des immerwährenden Stillschweigens erlannt.

22 Bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Gerichte sind ad instantiam des Heinrich Janssen beyrn Lütetsburger Moor edictales wider alle, die auf die von Bölke Gerdes an Impetranten verkaufte 5 Diematen Landes nebst einer Wilde daselbst, von weyl. Jann and Gerd Bölken herrührend, einen Real-Anspruch, Näherkauf, Servitut oder sonstige Forderung haben, cum terminis zur Angabe auf den 29sten October nächstkünftig, unter der Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer, als die den Kauffchilling empfangende Creditores auferlegt werden soll, erkannt.

23 Bey dem Stadtgericht zu Esens, ist über den Nachlaß, des daselbst verstorbene Schmiedeamts-Meisters Tjark Hinrichs Loben, auf Anhalten dessen Kinder zte-Ehe Vormundes, Hieronimus Harms, der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio edictales wider alle des Tjark Hinrichs Loben Gläubiger, cum Terminis zur Angabe bis zum 11 October dieses Jahres, und zur Liquidation und Instruction auf den 25sten ejusd. Vormittags 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt,

daß die sich vor dem 11 October nicht meldende sondern ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Edictalis Citatio.

Da der bey dem Königlich-Preussischen Freybataillon von Courbiere, als Secund-Lieutenant gestandene George Heinrich Wendel Wüst, aus Darmstadt gebürtig, sich am 29 May c. a. ohne Urlaub aus hiesiger Garnison entfernt, und von dessen Aufenthalt bis hiehin nichts in Erfahrung zu bringen gewesen, so wird gedachter G. H. W. Wüst dem Edict vom 17 November 1764 gemäß, nach Krieges Manier unter öffentlichen Trommelschlag hiemit citiret und vorgeladen, daß er sich von dato binnen 6 Wochen von ihm 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den andern und 14 Tage für den dritten und letzten termin präfigiret werde, mithin spätestens am 12ten August curr. bey dem Bataillon gestelle, von seinem Entweichen Red und Antwort gebe, was er etwann zu seiner Entschuldigung vorzubringen vermeint, geziemend vorstelle; widerigenfalls und wenn er im letzten peremptorischen terminis nicht erscheinet, durch ein Kriegesrecht in contumaciam wider ihn verfahren, er für einen meineidigen Deserteur gehalten, und dem zu Folge sein Name und Bildnis an den Galgen geschlagen werden soll. Diejenigen aber, so von dem Entwichenen an Gelde oder Geldeswerth, Wechseln oder Scheinea, etwas in Händen haben, müssen solches sofort bey Verlust ihres Pfandrechts den unterschriebenen Gerichten anzeigen. Signatum im Standquartier Emden, den 30 Junii 1785.

Königl. Preußl. v. Courbierische Bataillons-Gerichte.

Er. Königl. Majestät von Preußen
bestalter Generalmajor der Infanterie
und Chef eines Freybataillons.

(L. S.)

De l'homme de Courbiere

Ebeling, Auditeur.

Notifi.



N o t i f i c a t i o n e n.

1 Bey dem Rademacher Hinrich Jürgens in Norden, stehet ein nach der neuesten englischen Mode verfertigte Cariole; wer Belieben hat dieselbe zu kaufen, kann sich bey ihm melden.

2 Harm Stosß Wittive zu Leer hat ein neuerbautes Ruff-Schiff von pl m. 80 Lasten Rocken groß, aufs Wasser fertig liegen, wer dasselbe gebrauchen kann und kaufen will, der geliebe sich darüber bey ihr zu melden.

3 J. S. Damm in Greetfel läßt hierdurch bekant machen, daß bey ihm nach dem genauesten Preise zu haben sind, die beste Sattung folgender Weine, als rother Medoc, alter Franz, Muscat und Brantwein, bey ganzen, halben und viertel Anker und Bouteillen.

4 Da der vierte Teil der Funckschen Chronic die Presse verlassen, so werden die Herrn Pränumeranten hiemit ersuchet, denselben gegen Bezahlung des Nachschusses zu 8 Sgr. und Vorschusses auf den fünften Teils zu 16 Sgr. baldigst abfordern zu lassen. Warich den 21 Julii 1785. S. A. Rodenböck

5 Der Amtmann Möller zu Oldersum verlanget gleich oder auf Michaeli e. einen Bedienten, der gut mit Pferde umzugehen weiß, und einigermaßen Gartenarbeit versteht; Der dazu Neigung hat und Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzuzeigen im Stande ist, kann sich bei demselben je eher je lieber melden. R.

6 Hyrmede werd bekent gemaakt, dat zeker Persoon op Zaterdag den 2 dezer Sagtermiddags twissen 2 a 3 Uiren, een gouden Sak Orlogie, in zeker Herberg te Emden is afhanden gekoomen, waar van de Maker is Josephson a London, zynde met een Kerting van Staal, en Messing doortvogten, beneffent Pittschafft &c. daartoe behoorende; wie hyrvan anwiesing geven kan, met dat op Verlangen zyn Naame verswegen blyft, zal twee Louisd'or ter belooning ontfangen, en kan deselve by den Kleermaker Baas Christiaen Wilhelm Ulfert a Emden in ontfangst neemen.

7 De Kuiper Jan Albers Oltmans in de Kraan-Straat te Emden heeft voor korte dagen een Laading van eenige duisent beste nieuwe Hoepels ontfangen: Zoo word zulks alle Kuipers bekent gemaakt, en kunnen diegeene die daar van gedient gelieven te zyn, zig door franco Brieven off in Persoon by denselven in Emden adresseeren, Hy verspreekt goede Waare en de allergenauste Prys.

8 In dem Schüttfall zu Weener bey dem Bogten-Erdger stehet ein schwarzes Enter Wallach Füllen aufgeschüttet, welches schon in dreyen Kirchen publiciret ist; wem solches zukomt, kann es gegen Erlegung der Kosten wieder bekommen. 9



9 Bei dem Buchdrucker Vorgeest in Aarich ist fertig geworden und für den besetzten Preis zu haben: Fürchterliche und fröhliche Aussicht unserer Zeit, 4 $\frac{1}{2}$ Stüber, sodana Philosofas und Arete, oder die Zurückkunft des Schiffes Asia, ein Wechselgesang, auf Schreibpapier für 3 Stüber; letzteres ist auch bei E. Wenthin in Emden für eben den Preis zu haben.

10 Peter Hagen auf Dienhof ist willens, 9 Grasen Hen in Dypren, zwischen Grothhusen und Wookward am Heerwege belegen, aus der Hand zu verkaufen, u. d. die Etgrade zu verheuren; wer dazu Lust hat, wolle sich am 11ten dieses Vormittags zu Grothhusen in dem Wirthshause bey Klaes Narjens einfinden, und nach Gefallen kaufen.

11 Der Sattler Johann Christian Wolff in Esens hat eine viersitzige Kutsche zu verkaufen, welche mit 2 Pferden überall gefahren werden kann, und auch recht gut im Stande ist; wer dazu Lust hat, wolle sich bei ihm melden.

12 Da bey der Münkebrügge in der Herrlichkeit Oldersum zum Behuf einer Kalkbrennerey die Materialien zu einem Lösshause und drey Kalköfen, als Steine, Leem, Ziegel und Holz, wie auch das Arbeitslohn, den 13ten dieses, des Nachmittags um 1 Uhr, erdungen werden sollen; so werden diejenigen, welche sich zu einem oder dem andern verpflichten wollen, ersucht, sich zur bestimmten Zeit bey der Münkebrügge einzufinden.

13 Diejenigen, welche an den verstorbenen Bürgerhauptmann J. Bengen, als auch an dessen mit Tode abgegangenen Sohn Melchior Bengen, schuldig sind, müssen in seit von 4 Wochen an die gerichtlich bestellte Vormünder J. P. Dietrichs und E. D. Leiner bezahlen, oder gewärtigen, daß die residirende gerichtlich angesprochen werden. Wer etwas zu fordern hat, kann sich bey gedachten Vormündern melden, und Bezahlung erhalten.

14 Antwort auf die im vorigen Wochenblatte No. 31. pag. 591. befindliche Anfrage,

In diesem Jahrhundert haben wir noch drey Durchgänge des Merkurs durch die Sonne zu erwarten. Der erste geschieht 1786 den 4 May, die Zeit des Eintritts ist, nach dem Emden Meridian, beynähe um 2 Uhr 41 M. 50 S. des Morgens, das Mittel um 5 U. 20 M. 53 S. und das Ende um 8 U. 0 M. 18 S. Die ganze Dauer ist also 5 St. 18 M. 50 S. Da die Sonne erst um 4 Uhr 29 M. aufgehet, so wird Merkur schon eingetreten seyn, und nur der Austritt beobachtet werden können. Der zweyte Durchgang geschieht 1789 den 5 Nov. des Nachmittags um 1 Uhr 39 M. 6 S. das Mittel um 4 U. 4 M. 12 S. und das Ende um 6 U. 29 M. 18 S. Die ganze Dauer ist 4 St. 50 M. 12 S. Hievon können wir Europäer nur den Eintritt und nicht den Austritt beobachten. Der dritte und letzte Durchgang, welcher 1799 den 7 May geschieht, wird in ganz Europa von Anfang bis zu Ende beobachtet werden können, der Eintritt geschieht des Morgens um 8 Uhr 28 M. 24 S. das Mittel um 12 U. 9 M. 22 S. und der Austritt um 3 U. 50 M. 21 S. Die ganze Dauer ist 7 St. 21 M. 57 S. Hage, den 2ten August. B.

(32 N u n n)

15



15. Gegen den 10ten dieses werde ich in Zurich zum Markt eintriffen, und alsdann im Schwarzen Thoren meine bekannte Galanterie- und sonstige Waaren zum Verkauf präsentiren. Von einem resp. Publico erwarte ich einen desto ansehnlicheren Besuch, da dasselbe schon von meiner kaiserlich. ligen Bedienung, die länglich überzeugt ist.
Zacharias Richter jun. aus Hamburg.

16. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Bau einer neuen reformirten Kirche in Flecken Leer am 6. Sept. o. a. als am Dienstage Vormittages um 9 Uhr, auf der Waage zu Leer die benöthigten Materialien, von Holz, Gatt, Eisen, Nägeln, Nagel, Dehl, Farbe, auch die Zimmer, Mauer, Steinhaarer, Maler, Farber Arbeit, öffentlich an denen Mindestannehmenden ausverdingen werden sollen, wovon die Riße, Zeichnungen, Besätze, Conditiones, bey dem Königl. Postmeister Herrn Hillingh in den Aumüner-Haus-Schreien vorher in Leer einzusehen, in weitere Nachricht darüber enthalten werden. Zu diesem Verding werden sowohl einheimische, als auswärtige Kauf-Bauleute und Handwerker eingeladen, um am besagten 6. Sept. in Leer an Ort und Stelle zur Stunde sich einzufinden und anzunehmen.

17. Avertissements.
Es sollen die bey Leer belegenen Herrschaftlichen Hecker und das kleine Sand in der Eins beym Thedingen Bötwerck, welche Stücke May 1786 aus der Pacht fallen, am 10. Sept. nächstkünftig wiederum öffentlich verheuret werden. Liebhaber dazu können sich also am gedachten Tage, des Vormittags um 9 Uhr auf dem Wirthshaus zu Leer einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen pachten. Signatur: Zurich, den 2. August 1785.

Königl. Preussl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.
2. Es soll am 8ten September nächstkünftig der Königl. auf May 1786 aus der Pacht fallende ganze Bunder Auwachs im Amte Leer, auf anderwei. 3. dreij Jahre in Stücken öffentlich verheuret werden, derselbe enthält folgende Stücke:

- 1) Das an der Süd Seite befaite Stück, groß 226 Diemath.
 - 2) Das an der Nord Seite befaite Stück, groß 264 Diemath.
 - 3) Die am Wa. Fluss belegenen Auperdeichs Partien nebst dem Dieb, 147 Diemath 254 Ruthen groß.
 - 4) 14 unbedeichte Partien, nebst dem dabey liegenden wieder in 13 Partien abgetheilten Auwachs, sodann
 - 5) Der grüne Auwachs sowohl vor dem Nordwärts befaiten Stücke, in 2 Partien, als vor dem Südwärts befaiten Stücke, in 3 Partien.
- Liebhabere dazu können sich demnach am gedachten Tage, den 8. Sept. auf dem Bunder-Polder in des Westl. Muster-Behausung, Vormittags um 9 Uhr einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen heuren. Signatur: Zurich, den 2ten August 1785.

3. Es soll am 30sten huius das Eckler Bötwerck im Amte Norden, welches 83 Diemath 272 Ruthen groß ist, und im künftigen Jahre um Trinit. pachtlos wird, auf an.



anderweite 6 Jahre von 1782 öffentlich wiederum verpachtet werden. Liebhaber dazu können sich also am gedachten Tage, des Morgens um 10 Uhr, auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer in der Commissions-Stube hieselbst einfinden, Conditiones vere nehmen und nach Gefallen pachten. Signatum, Ayrich, den 2ten August 1785.
Königl. Preußl. Nörl. Kriegs- und Domainen-Cammer.

**Brodt: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt Esens,
für den Monat Aug. 1785.**

Ein grob Rocken-Brodt zu 8 Pfund.		6 $\frac{1}{2}$ fl.
Ein fein Rocken-Brodt zu 14 Loth		I
Ein Brodt von halb Weizen- und halb Rocken-Mehl a 12 Loth		I
Ein Weizen-Brodt mit oder ohne Corianten zu 9 $\frac{1}{2}$ Loth		I
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 8 Loth		I
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinern oder größerm Format nach Proportion obiger Taxe.		
Ein Pfund vom besten Weizen-Mehl		2 $\frac{1}{2}$
mittel dito		1 $\frac{3}{4}$
Graud-Mehl.		I
Das Pfund vom besten Rindfleisch		3 $\frac{1}{2}$
	der mittlern Sorte	2 $\frac{1}{2}$
	der geringsten	I
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte		4
	der mittlern Sorte	2 $\frac{1}{2}$
	geringsten	I
Die Tonne vom besten Bier	3 Nöthlr.	Ein Krug davon 1 $\frac{1}{2}$
Die Tonne mittel Bier	2	Ein Krug davon I
Die Tonne halb Bier	I	



